

Bedingungen für die Privatschutz Reisegepäckversicherung & Transportschutz

PFZ05

Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Reisegepäckversicherung

- Artikel 1 – Was ist versichert?
- Artikel 2 – Wo und wann gilt die Versicherung?
- Artikel 3 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 4 – Was gilt als Versicherungswert?
- Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?
- Artikel 6 – Die Leistung der Versicherung

Transportschutz

- Artikel 7 – Was ist versichert?
- Artikel 8 – Wo und wann gilt die Versicherung?
- Artikel 9 – Gegen welche Gefahren sind die Güter versichert?
- Artikel 10 – Die Leistung der Versicherung

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

- Artikel 11 – Vertragsgrundlagen

Reisegepäckversicherung

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind
alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, stehen und die bei Reiseantritt mitgenommenen oder auf der Reise erworben wurden.
2. Es gelten folgende Einschränkungen:
 - nur während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert sind Sportausrüstungen und versicherte Transportmittel aller Art
 - Wertsachen (mit oder aus Edelmetall verarbeitet/ unverarbeitet, aus Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische Geräte, Drohnen, Foto-, Film- und Tonausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren und optische Geräte, Mobiltelefone, Schmuck, Pelze sowie alle Gegenstände, deren Einzelwert 300 Euro übersteigt) sind nur versichert, wenn sie:
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt am Körper mitgeführt werden, oder

- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich zur sicheren Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem ordnungsgemäß versperrten und nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter besonderem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnisse nicht genügen.
- In jedem Fall muss die Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein (z. B. Safe).
Oben genannte Wertgegenstände sind während des Transportes im Verantwortungsbereich eines Dritten nicht versichert.
 - Gepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6.00 bis 23.00 Uhr ereignet haben, in der übrigen Zeit nur dann, wenn das Fahrzeug in einer bewachten Garage geparkt wurde.
 - Diebstähle aus Booten sind nur in der Zeit von 6.00 bis 23.00 Uhr versichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Reisegepäck in dem festumschlossenen, versperrten Innen- bzw. Kofferraum befindet. Ist ein Kofferraum vorhanden, muss das zurückgelassene Reisegepäck dort verwahrt werden. Sonst muss es – wann immer möglich – von außen nicht einsehbar verwahrt werden

3. Nicht versichert sind:

- Wertsachen (mit oder aus Edelmetall verarbeitet/ unverarbeitet, aus Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische Geräte, Foto-, Film- und Tonausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren und optische Geräte, Mobiltelefone, Schmuck, Pelze sowie alle Gegenstände, deren Einzelwert 300 Euro übersteigt), wenn sie in Fahrzeugen aller Art (verschlossen oder unverschlossen) oder an einem anderen Ort ohne persönliche Aufsicht zurückgelassen werden
- Bargeld, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Kredit-/Bankomatkarten, Edelmetalle, lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte sowie Musikinstrumente, ferner Kfz-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile und Waffen, EDV-Geräte, Software für Programme und die zugehörigen Daten und Zubehör
- Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten

- Taschen oder deren Inhalt, sofern diese Taschen auf einem Motorrad/Fahrrad zurückgelassen werden
- Autos; Mobilheime; Wohnwagen; Wasserfahrzeuge aller Art; Surfbretter, Kajaks, Stand Up Paddel samt Zubehör; Motorräder und Luftfahrzeuge; Fahrräder

Artikel 2 – Wo und wann gilt die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages beginnt der Versicherungsschutz jedes Mal mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antrittes der Reise versicherte Gegenstände des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen wieder dort eintreffen.
- Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach Ankunft am Wohnort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
- Wird das Gepäck nicht erst unmittelbar vor Antritt der Reise eingeladen, beginnt der Versicherungsschutz erst bei Antritt der Reise (Abfahrt).
- Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes zu/in Zweit-/Ferienwohnsitzen gelten nicht als Reise.
- Eine Qualifikation als „Reise“ setzt zumindest eine Übernachtung voraus.

Artikel 3 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

4. Versicherungsschutz besteht für die versicherten Gegenstände bei
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung – nicht aber bei Trickdiebstahl
 - Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung
 - Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten
 - Transportmittelunfall
 - verspäteter (mehr als 12 Stunden) Auslieferung am Urlaubsort
5. Im Rahmen der Versicherungssumme begrenzt ersatzpflichtig sind:
 - Die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen Dokumenten bis höchstens 80 Euro pro Person
 - Sehbehelfe (Brillen und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (z. B. Hörgeräte) sowie Kosmetika und Parfums bis 20 % der Höchstversicherungssumme
 - Bei Bruchschäden an bruchgefährdeten Gegenständen (mit Ausnahme von Verpackungsmaterial, z. B. Koffer) 10 % der Höchstversicherungssumme, jedoch höchstens 220 Euro
 - Bei verspäteter (mehr als 12 Stunden) Auslieferung des Gepäcks am Urlaubsort für unbedingt notwendige Neuanschaffungen bzw.

Leihgebühren bis zu 100 Euro, jedoch höchstens 150 Euro nach Vorlage der Rechnung.

- Für die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände (mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische Geräte, Foto-, Film- und Tonausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren und optische Geräte, Mobiltelefone, Schmuck, Pelze sowie alle Gegenstände, deren Einzelwert 300 Euro übersteigt) bis 50 % der Höchstversicherungssumme
 - Bei Diebstahl aus dem Auto für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände (mit Ausnahme der Wertgegenstände (mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische Geräte, Foto-, Film- und Tonausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren und optische Geräte, Mobiltelefone, Schmuck, Pelze sowie alle Gegenstände, deren Einzelwert 300 Euro übersteigt) bis 50 % der Höchstversicherungssumme
6. Nicht versichert sind:
 - Schäden aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung
 - Selbstverschulden wie Vergessen, Liegen lassen, Verlieren, Verlegen, Fallen, Hängen- oder Stehenlassen
 - Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, namentlich innerer Verderb oder Bruch, Abnutzung, Verschleiß, ausfließende Flüssigkeiten oder Witterungseinflüsse

Artikel 4 – Was gilt als Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der Zeitwert (das heißt, der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich einer Wertminderung infolge Alters und Gebrauch). Wir ersetzen bis zu 1.000 Euro.

Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

Im Schadenfall treffen den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen folgende Obliegenheiten:

- Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden
- Der Versicherte muss mit der Schadenanzeige (in geschriebener Form) folgende Unterlagen an den Versicherer senden:
 - ursprüngliche Buchungsbestätigung der Reise/des Hotels
 - Sämtliche Unterlagen, die den Schaden der Höhe und dem Grunde nach (z. B. Reparatur-, Anschaffungsrechnungen, Polizeiprotokoll, Damage Report der Fluglinie, Bestätigung des Beherbergungsbetriebes etc.) belegen.
- Der Versicherte ist verpflichtet,

- Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder die Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen
- den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ohne Verzug, wahrheitsgemäß und umfassend in geschriebener Form zu informieren, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.
- alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären
- Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten
- Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen
- Auf Verlangen ist dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in geschriebener Form – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit §6 Versicherungsvertragsgesetz zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Artikel 6 – Die Leistung der Versicherung Ersetzt wird:

- bei völligem Abhandenkommen oder vollkommener Vernichtung der Zeitwert
- bei beschädigten Sachen die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch der Zeitwert.

Die Höchstversicherungssumme gilt auf Erstes Risiko. Das bedeutet, der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf den Einwand der Unterversicherung.

Transportversicherung

Artikel 7 – Was ist versichert?

1. Versichert sind:
Güter im Privatbereich (das sind alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des

Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, stehen) während des unentgeltlichen Transportes mittels eigenen oder fremden Kraftfahrzeugen.

2. Nicht versichert sind:

- Bargeld, Wertpapiere, Lose, Briefmarken, Edelmetalle, geschliffene und ungeschliffene Edel- und Halbedelsteine, gefasste oder ungefasste Perlen und dgl.
- behördlich oder gesetzlich verbotene Sachen und Substanzen
- Sachen, die für das Transportmittel nicht die erforderliche Eignung und/oder behördliche Genehmigung besitzen
Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.
- Sachen auf offenen Ladeflächen, es sei denn die Schadenursache steht in keinem Zusammenhang damit, und die Schadenhöhe steht in keinem Zusammenhang damit, dass die Sachen auf offener Ladefläche transportiert wurden
- Sachen die nicht transportgerecht verpackt und/oder verladen wurden
- die Verpackung von versicherten Sachen
- das Transportmittel

Artikel 8 – Wo und wann gilt die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- Innerhalb der Vertragsdauer sind sämtliche Transporte ohne Meldung an den Versicherer versichert. Der einzelne Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Sachen transportfähig verladen sind (zu beachten sind besonders die Bestimmungen des Artikels 8) und endet nach Ablieferung am Bestimmungsort.

Artikel 9 – Gegen welche Gefahren sind die Güter versichert?

1. Versichert sind:
 - Transportmittelunfall
 - Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.
 - Diebstahl des Transportmittels
 - Einbruchdiebstahl in das versperrte KFZ
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Naturkatastrophen
 - Raub
2. Nicht versichert sind Schäden in Zusammenhang mit:
 - Kriegereignissen jeder Art (mit und ohne Kriegserklärung),
 - Gebrauch oder Einsatz chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen

- Neutralitätsverletzung, Bürgerkrieg, Revolution,
- Streik, Aufruhr, Plünderung, terroristische oder politische Gewalthandlungen
- Rebellion oder Verfügung hoher Hand, Enteignung, Beschlagnahme,
- Gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
- Kernenergie und Radioaktivität
- Sabotage
- Veruntreuung und/oder Unterschlagung
- Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems
- Gefahren oder Schäden gegen die die transportierten Sachen anderweitig versichert sind
- Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- Verluste durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen
- Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen
- Verstöße gegen behördliche Vorschriften
- Natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit der transportierten Sachen
- Selbstentzündung
- Verzögerung
- Wertminderung

3. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden.

(es sei denn, dass diese durch eine versicherte Gefahr verursacht wurden):

- Nichtfunktionieren, wie z. B. Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Festplattenfehler, Haarrisse und dgl.
- Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern, Ausmuschelungen
- Innerer Verderb

Der Nachweis, dass die beschriebenen Ausschlussgründe nicht zutreffen, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Artikel 10 – Die Leistung der Versicherung

Wir ersetzen bis zu 1.000 Euro.

Ersetzt wird:

- bei völligem Abhandenkommen oder vollkommener Vernichtung der Zeitwert
- bei beschädigten Sachen die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch der Zeitwert.

Subsidiarität

Schäden sind vorweg über die Reisegepäckversicherung abzurechnen.

Eine Entschädigung aus der Transportversicherung wird nur geleistet, sofern Sachen oder Schäden in der Reisegepäckversicherung nicht versichert sind.

Artikel 11 – Vertragsgrundlagen

Auf den Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizza getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln)
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, ausgenommen die Bestimmungen über die Unterversicherung Euro
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung